

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Kombinationsstudiengang / Teilstudiengang

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Philipps-Universität Marburg</b>		
Ggf. Standort			
Teilstudiengang 01	<b>Kunstgeschichte (HF)</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>Bachelor of Arts (B.A.)</b>		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<b>6 Semester (Hauptfach und Nebenfach) 8 Semester (Hauptfach und zwei Nebenfächer)</b>		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>102</b>		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	<b>01.10.2023</b>		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	<b>55</b>	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Dr. Lyazzat Nugumanova
Akkreditierungsbericht vom	27.04.2023

<b>Teilstudiengang 02</b>	<b>Kunstgeschichte (NF)</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>Richtet sich nach Hauptfach</b>		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<b>6 Semester (Hauptfach und Nebenfach) 8 Semester (Hauptfach und zwei Nebenfächer)</b>		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>48</b>		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	<b>50</b>	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			

<b>Teilstudiengang 03</b>	<b>Bildende Kunst (NF)</b>	
Abschlussbezeichnung	<b>Richtet sich nach Hauptfach</b>	
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/> Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/> Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/> Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/> Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/> Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<b>6 Semester (Hauptfach und Nebenfach) 8 Semester (Hauptfach und zwei Nebenfächer)</b>	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>48</b>	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	<b>34</b>	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		

## Inhalt

<b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....	<b>6</b>
Teilstudiengang 01 Kunstgeschichte (B.A.) (HF) .....	7
Teilstudiengang 02 Kunstgeschichte (NF) .....	8
Teilstudiengang 03 Bildende Kunst (NF) .....	9
<b>Kurzprofile</b> .....	<b>10</b>
Teilstudiengang 01 und 02 „Kunstgeschichte“ (B.A.) (HF), „Kunstgeschichte“ (NF) .....	10
Teilstudiengang 03 „Bildende Kunst“ (NF) .....	10
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b> .....	<b>12</b>
Teilstudiengang 01 und 02 „Kunstgeschichte“ (B.A.) (HF), „Kunstgeschichte“ (NF) .....	12
Teilstudiengang 03 „Bildende Kunst“ (NF) .....	12
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>13</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	13
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....	13
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	14
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	14
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	15
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	16
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....	16
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) .....	17
9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	17
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>18</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	18
2 Kombinationsmodell (optional).....	18
3 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	18
3.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	18
3.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	23
3.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	23
3.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	27
3.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	28
3.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	30
3.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	33
3.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	33
3.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	35
3.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) .....	36
3.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) .....	37
3.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	37
3.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	38
3.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....	39
3.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) ..	39
3.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	40

3.9	Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	40
<b>III</b>	<b>Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>41</b>
1	Allgemeine Hinweise.....	41
2	Rechtliche Grundlagen.....	41
3	Gutachtergremium .....	41
3.1	Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer .....	41
3.2	Vertreter der Berufspraxis.....	41
3.3	Vertreterin der Studierenden.....	41
<b>IV</b>	<b>Datenblatt.....</b>	<b>42</b>
1	Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung .....	42
2	Daten zur Akkreditierung.....	43
<b>V</b>	<b>Glossar .....</b>	<b>44</b>
<b>Anhang</b>	<b>.....</b>	<b>45</b>

## Ergebnisse auf einen Blick



**Teilstudiengang 01 Kunstgeschichte (B.A.) (HF)**

**Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

**Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

**Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

*nicht angezeigt*

## **Teilstudiengang 02 Kunstgeschichte (NF)**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

*Nicht angezeigt*



### **Teilstudiengang 03 Bildende Kunst (NF)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

*Nicht angezeigt*

## **Kurzprofile**

### **Teilstudiengang 01 und 02 „Kunstgeschichte“ (B.A.) (HF), „Kunstgeschichte“ (NF)**

Der Bachelorteilstudiengang „Kunstgeschichte“ führt im Hauptfach wie im Nebenfach über grundlegende Überblicksveranstaltungen (zu Epochen von Spätantike bis Gegenwart) und exemplarische Fallstudien in die Kunst- und Bildwissenschaften ein. Daneben eröffnen Projektseminare berufliche Perspektiven und Fähigkeiten. Aufbauend auf ein solides fachspezifisches Grundwissen lernen die Studierenden, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden. Über die Komplexität der Einzelwissenschaft hinaus werden sie fächerübergreifend zu Erkenntnissen und Problemlösungen komplexer Sachverhalte angeleitet.

Der inhaltliche Schwerpunkt liegt, ungeachtet einer geographischen Öffnung des Faches besonders im Blick auf moderne und zeitgenössische Entwicklungen und Diskussionen (global art history), auf der europäischen Kunst und Architektur, ihrer Theorie und Geschichte bezogen auf Mittelalter, Frühe Neuzeit, Moderne und Gegenwart. Dadurch ergibt sich eine klare Abgrenzung gegenüber den Altertumswissenschaften. Gegenüber Medien- und Kulturwissenschaften sowie zeitlich parallellaufenden Archäologien kann sich das Fach durch die Fokussierung auf ästhetische visuelle Phänomene und deren Verkörperungen in unterschiedlichen Gattungen der Kunst und der visuellen Kultur konturieren, während es gegenüber dem praktischen Nebenfach-Studiengang der bildenden Kunst auf historisch fundierte theoretische Reflexion setzt. Darüber hinaus bestehen genuine theoretische und methodische Zugänge der Kunstgeschichte in der Architekturgeschichte und Bildwissenschaft, deren Schwerpunktsetzungen durch die spezifische Orientierung des Faches an der Universität Marburg historisch begründet sind. Im Zentrum stehen Kunstwerke und Architekturen als Artefakte in den Kontexten ihrer Entstehungs-, Rezeptions- und Überlieferungsgeschichte. Zu den Gegenständen gehören dezidiert auch fotografische und digitale Werke.

Für das Hauptfach ist zusätzlich anzumerken, dass Studierende ein solides Theoriewissen erwerben und vertiefend erproben. Praktische Erfahrungen können u.a. in einem mehrwöchigen Praktikum erworben werden. Durch die Wahl eines Nebenfaches im breiten Angebot der Volluniversität kann eine Profilierung in verschiedene kunsthistorische Arbeitsfelder erfolgen (wie z. B. Museen, Kunstmarkt oder Denkmalpflege).

### **Teilstudiengang 03 „Bildende Kunst“ (NF)**

Der Nebenfachteilstudiengang „Bildende Kunst“ ist am Institut für Bildende Kunst im Fachbereich 09 Germanistik und Kunstwissenschaft angesiedelt. Er vermittelt den Studierenden künstlerische Kenntnisse und Fähigkeiten. Das Studium der Bildenden Kunst dient der Entwicklung einer

Gestaltungsästhetik und der Entfaltung einer künstlerischen Haltung und ebenso der Aneignung und Erprobung künstlerisch-technischer und handwerklicher Fertigkeiten. Die Studierenden sind nach Abschluss des Nebenfachteilstudiengangs in der Lage, grundlegende künstlerisch-technische und handwerkliche Fertigkeiten sowie gestalterische Verfahrensweisen anzuwenden und zu beurteilen. Darüber hinaus können sie individuelle künstlerische oder gestalterische Projektarbeiten und Entwicklungsvorhaben erarbeiten und konkretisieren. Sie sind zudem in der Lage, ihre künstlerischen oder gestalterischen Projektarbeiten im Rahmen von Projektpräsentationen darzustellen sowie kritisch zu reflektieren und ihre künstlerische Position einzuschätzen. Der Nebenfachteilstudiengang Bildende Kunst vermittelt Methoden und Konzeptionen der Bildenden Kunst im Kontext vorwiegend wissenschaftlicher Fächer an der Philipps-Universität.

Insbesondere für die wissenschaftliche Bild- und Medienforschung stellt der Nebenfachteilstudiengang eine relevante Erweiterung innerhalb des Fachbereichs dar, da bildgebende Verfahren und Techniken einerseits analysiert und andererseits aufgrund der wachsenden Bedeutung visuell anspruchsvoller Gestaltung innerhalb vieler, nicht nur am Fachbereich 09 angesiedelter Studiengänge kompetent angewendet werden sollen. Demzufolge richtet sich das Studienangebot einerseits an Studieninteressierte, die Bild- und Medienforschung auf einer praktisch-reflexiven Ebene künstlerisch-forschende Praxis in Kombination mit wissenschaftlichen Fächern anderer Fachbereiche studieren und so ein spezifisches Profil entwickeln wollen. Zum anderen richtet sich das Angebot auch an Studierende, die einen kunstpraktischen Schwerpunkt im Rahmen des an der Universität angebotenen Masterstudiengangs Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen anstreben.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

### **Teilstudiengang 01 und 02 „Kunstgeschichte“ (B.A.) (HF), „Kunstgeschichte“ (NF)**

Die Teilstudiengänge überzeugen durch seine Ausrichtung und Konzeption. Das Gutachtergremium bewertet das Curriculum, die Abfolge der Module, das Prüfungssystem sowie die personelle und sächliche Ressourcenausstattung als insgesamt gut. Die Lehr- und Lernformate erscheinen weitgehend angemessen und entsprechen den gängigen Erwartungen. Auch die Qualifikationsziele sind nachvollziehbar definiert und angemessen skaliert. Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt.

### **Teilstudiengang 03 „Bildende Kunst“ (NF)**

Der Teilstudiengang konnte hinsichtlich seiner Qualifikationsziele und Konzeption das Gutachtergremium von einer soliden Studienqualität überzeugen. Die Inhalte des Studiengangs entsprechen seiner Zielsetzung, die Module sind grundsätzlich sinnvoll ausgearbeitet und sichern einen aufbauenden Kompetenzerwerb.

Personelle und räumliche Ressourcen sind zunächst gut aufgestellt, sodass ein sicherer Studienbetrieb gewährleistet ist. Die Lehrenden sind hoch engagiert.

## **I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Gemäß § 3 der dritten Änderung vom 14. Dezember 2022 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Bachelorstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 in der Fassung vom 16. Juni 2021 (im Folgenden AB-B) führen die Bachelorstudiengänge zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Gemäß § 6 und 8 AB-B und der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen (im Folgendem SPO) beträgt die Regelstudienzeit je nach gewähltem Kombinationsstudiengang entweder sechs oder acht Semester. Der sechssemestrige Kombinationsbachelorstudiengang setzt sich aus einer individuell wählbaren Kombination aus Hauptfach und Nebenfach zusammen. Der achtsemestrige Kombinationsbachelorstudiengang setzt sich aus einer individuell wählbaren Kombination aus Hauptfach und zwei Nebenfächern zusammen. Das Hauptfach soll in sechs Semestern studierbar sein. Die Nebenfächer sind so konzipiert, dass sie in drei Semestern studierbar sind.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Teilstudiengänge erfüllt.

### **2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Gemäß § 25 (2) AB-B sieht der Kombinationsstudiengang eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 25 (3) AB-B legt fest, dass die Bachelorarbeit bei Kombinationsbachelorstudiengängen grundsätzlich im Hauptfachteilstudiengang verfasst werden soll. In Ausnahmefällen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Antrag die Bachelorarbeit im Nebenfachteilstudiengang anzufertigen.

§ 25 (1) der Studien- und Prüfungsordnung für den Hauptfachteilstudiengang „Kunstgeschichte“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ sowie den Nebenfachteilstudiengang „Kunstgeschichte“ der Philipps-Universität Marburg (im Folgendem SPO-KG) sieht eine solche Ausnahme vor. Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im vorliegenden

Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. An einer obligatorischen Fachstudienberatung ist teilzunehmen.

§ 25 (1) der Studien- und Prüfungsordnung für den Nebenfachteilstudiengang „Bildende Kunst“ der Philipps-Universität Marburg (im Folgendem SPO-BK) sieht eine solche Ausnahme nicht vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Teilstudiengänge erfüllt.

## **3 Zugangs Voraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium an der Philipps-Universität Marburg sind in § 4 AB-B in Vereinbarkeit mit dem Landeshochschulgesetz festgelegt.

Gemäß § 4 SPO-KG müssen Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen (Englisch, Französisch oder Italienisch auf Niveau B1) oder einer modernen Fremdsprache und Latein nachgewiesen werden. Bei Sprachkenntnissen auf Niveau A2 ist eine Zulassung mit der Auflage möglich, dass das erforderliche Niveau bis zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgewiesen wird. Analog gilt dieses Prinzip auch für den Nachweis von Lateinkenntnissen.

Gemäß § 4 SPO-BK die fachbezogene Eignung der Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen werden. Das Eignungsfeststellungsverfahren regelt wird in der Anlage 3 SPO-BK geregelt. Diese besteht aus der Einreichung eines digitalen Portfolios mit fünf bis zehn künstlerischen Arbeiten der Bewerbenden. Kriterien für die Bewertung des Portfolios sind die künstlerisch technische Qualität der Realisation in den gewählten künstlerischen Medien und die ästhetische Intensität der Arbeitsproben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Teilstudiengänge erfüllt.

## **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss der jeweiligen Studiengänge wird gemäß § 3 AB-B der Bachelorgrad verliehen.

Für den Hauptfachteilstudiengang „Kunstgeschichte“ gilt: Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts“. Für den Nebenfachteilstudiengang „Kunstgeschichte“ gilt: Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich des Hauptfachteilstudiengangs den akademischen Grad (vgl. § 3 der SPO-KG).

§ 3 AB-B legt außerdem fest, dass bei interdisziplinären und Kombinationsbachelorstudiengängen die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet sich richtet, dessen Bedeutung im interdisziplinären Bachelorstudiengang bzw. im Kombinationsbachelorstudiengang überwiegt, in den beiden Kombinationsbachelorstudiengängen mithin nach dem Hauptfach.“

Für das Diploma Supplement wurde ein Muster eingereicht, das der aktuellen Vorlage entspricht. Es wird darauf hingewiesen, dass das vorgelegte Muster zwar nicht den Spezifika der begutachteten Teilstudiengänge entspricht, nach Angaben der Philipps-Universität jedoch die Abschlussdokumente mit den Informationen aus der für diesen Zeitpunkt gültigen SPO erzeugt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Teilstudiengänge erfüllt.

## **5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Teilstudiengang „Kunstgeschichte“ (B.A.) im Hauptfach umfasst inklusive des Abschlussmoduls 13 Module. Im Nebenfach umfasst er fünf Module. Der Teilstudiengang „Bildende Kunst“ im Nebenfach umfasst zehn Module.

Bis auf die zwei Module des Teilstudiengangs „Kunstgeschichte“ im Hauptfach („Vertiefungsmodul Systematik und Berufsfelder“ und das „Praktikumsmodul“), die sich über zwei Semester erstrecken, dauern alle Module ein Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Das Prüfungsbüro legt dem Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß den Vorgaben des ECTS Users' Guide als Anlage bei. Für die Erstellung der Vergleichskohorte ist eine Gruppengröße von mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen zu erreichen. Wird diese in wenigstens drei bis maximal sechs Semestern nicht erreicht, werden weitere verwandte Studiengänge herangezogen. Eine ECTS-Einstufungstabelle wird erstmalig erstellt, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen (vgl. § 30 (8) der AB-B).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Teilstudiengänge erfüllt.

## **6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Module der Teilstudiengänge sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Gemäß § 10 (3) AB-B entspricht ein ECTS-Punkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch. In den Modulhandbüchern der begutachteten Teilstudiengänge ist zu Beginn festgelegt, dass ein ECTS-Punkt mit 30 Arbeitsstunden kalkuliert wird.

Bei einem Kombinationsstudiengang mit einem Nebenfach werden in sechs Semestern 180 ECTS-Punkte in Vollzeit erworben, mit zwei Nebenfächern werden in acht Semestern sind es 240 ECTS-Punkte.

Gemäß § 10 (4) AB-B beträgt der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters i. d. R. 30 ECTS-Punkten. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden.

§ 25 (2) AB-B legt fest, dass der Umfang der Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte beträgt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Teilstudiengänge erfüllt.

## **7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist in § 21 AB-B gemäß Lissabon-Konvention geregelt. Dabei werden Leistungen bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich angerechnet, sofern kein wesentlicher Unterschied der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden kann. Anerkennung geschieht stets auf Basis einer Gesamtbetrachtung der erbrachten Leistungen auf Modulebene. Nachgewiesene, gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.



## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Teilstudiengänge erfüllt .

### **8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

*Nicht einschlägig*

### **9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

*Nicht einschlägig*



## **II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung**

Da die Teilstudiengänge neu entwickelt wurden, lag der Fokus auf der inhaltlichen Ausgestaltung der Studiengänge und Aufbau der jeweiligen Fachmodule im Mittelpunkt. Mit Blick auf die Implementierung des neuen Studienangebots wurde zudem der Blick auf die personelle Ausstattung gerichtet sowie auf Fragen der Studierbarkeit und Beratung der zukünftigen Studierenden.

### **2 Kombinationsmodell (optional)**

### **3 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### **3.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Philipps-Universität Marburg werden auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg entwickelt. Diese enthält außerdem eine Musterprüfungsordnung, die den Rahmen für alle Prüfungsordnungen vorgibt. Beides entspricht nach Angaben der Hochschule den Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse. Darüber hinaus ist in den zwei Jahre dauernden Prozess der Studiengangentwicklung an der Philipps-Universität Marburg (UMR) eine feste interne Qualitätssicherung installiert, die in den jeweiligen Prozessschritten sicherstellt, dass Studiengänge allen internen wie externen Vorgaben entsprechen. Zur Sicherstellung formaler und inhaltlicher Standards sind die verschiedenen zentralen Referate wie z.B. die Lehrentwicklung & Hochschuldidaktik für die kompetenzorientierte Curriculumsgestaltung als auch die Gremien der Philipps-Universität Marburg fester Bestandteil in diesem Prozess und arbeiten eng mit den Fachvertretern zusammen.

## b) Studiengangsspezifische Bewertung

### Teilstudiengang 01 „Kunstgeschichte“ (B.A.) (HF) und Teilstudiengang 02 „Kunstgeschichte“ (NF)

#### **Sachstand**

Die Qualifikationsziele der Teilstudiengänge werden im § 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Hauptfachteilstudiengang „Kunstgeschichte“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ sowie den Nebenfachteilstudiengang „Kunstgeschichte“ an der Philipps-Universität Marburg folgendermaßen definiert:

„(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten und berufsrelevanten Abschluss zu erwerben, der den Einstieg in Berufsfelder der Analyse oder Vermittlung von Kunst in allen ihren Ausprägungen und Gebrauchszusammenhängen oder die Aufnahme eines Studiums mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ ermöglicht. Bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen ist auch die Aufnahme eines Graduiertenstudiums bzw. der Promotion möglich. Zur Erlangung dieser Qualifikationen werden die Absolventen und Absolventinnen im Verlauf ihres Studiums befähigt, Leistungen der eigenen, fremder oder (partiell) fremd gewordener Kulturen im Bereich der visuellen Kunst und Architektur in fachlich objektivierbaren und überprüfbaren Verfahren zu erfassen, zu verstehen, eigene Denkweisen zu entwickeln, zu relativieren und Methoden anzuwenden, mit denen die Gegenstände angemessen erklärt und interpretiert werden können. Sie besitzen zudem Schlüsselqualifikationen in der Fähigkeit zur sprachlichen und mediengestützten Vermittlung visueller Phänomene, Objekte, Architekturen sowie komplexer intermedialer Verbünde und können diese situations- und zielgruppenadäquat einsetzen.

Der Hauptfachteilstudiengang Kunstgeschichte führt über grundlegende Überblicksveranstaltungen (zu Epochen von Spätantike bis Gegenwart) und exemplarische Fallstudien in die Kunst- und Bildwissenschaften ein. Daneben eröffnen Projektseminare berufliche Perspektiven und Fähigkeiten. Durch die Wahl eines Nebenfachteilstudienganges im breiten Angebot der Volluniversität kann eine Akzentuierung in kunsthistorische Arbeitsfelder erfolgen (wie z.B. Museen, Kunstmarkt oder Denkmalpflege). Aufbauend auf ein solides fachspezifisches Grundwissen lernen die Studierenden, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden. Über die Komplexität der Einzelwissenschaft hinaus sind sie in der Lage, Erkenntnisse in einem fachübergreifenden Kontext einzuordnen, miteinander zu verknüpfen und auf dieser Basis Lösungen zu fachübergreifenden Problemen komplexer Sachverhalte zu erarbeiten.

(2) Der inhaltliche Schwerpunkt liegt, ungeachtet einer geographischen Öffnung des Faches besonders im Blick auf moderne und zeitgenössische Entwicklungen und Diskussionen (global art history), auf der europäischen Kunst und Architektur, ihrer Theorie und Geschichte von der Spätantike bis zur Gegenwart. Dadurch ergibt sich eine klare Abgrenzung gegenüber den

Alturwissenschaften. Gegenüber Medien- und Kulturwissenschaften sowie zeitlich parallelllaufenden Archäologien kann sich das Fach durch die Fokussierung auf das ästhetische visuelle Phänomen und dessen Verkörperungen konturieren, während es gegenüber dem praktischen Studiengang der bildenden Kunst auf historisch fundierte theoretische Reflexion setzt. Darüber hinaus bestehen genuine theoretische und methodische Zugänge der Kunstgeschichte in der Architekturgeschichte und Bildwissenschaft.

1. Das Besondere des Hauptfachs ist die Vermittlung eines breiten Grundlagenwissens hinsichtlich der historischen Gegenstände und die umfassende Einbeziehung methodenorientierter Fallstudien und berufsvorbereitender Seminare. Gegenüber dem Nebenfach bietet das Hauptfach neben einer Vertiefung und vielfältigeren Behandlung des Stoffes den umfänglicheren Einstieg ins wissenschaftliche Arbeiten durch die Abschlussarbeit mit begleitendem Kolloquium sowie die Möglichkeit eines wissenschaftlich begleiteten Praktikums.

2. Der Nebenfachteilstudiengang gibt einem Überblick über die Kunstgeschichte in der gesamten Breite des Faches von der Spätantike bis zur Gegenwart und vermittelt Grundlagen des spezifisch kunstwissenschaftlichen Umgangs mit visuellen Objekten sowie den Methoden und Theorien. Dadurch werden interdisziplinäre Anknüpfungspunkte für andere Fächer eröffnet, die zugleich interdisziplinär ausgerichtete Berufsfelder für die Studierenden offenbaren.

(4) Für die Absolventen und Absolventinnen eröffnen sich aufgrund ihrer Fachkompetenz für Bildkünste, Architektur, Kunstgewerbe und die intermediären Erscheinungsformen moderner Kunstrichtungen Berufsaussichten in einer Vielzahl von Bereichen, zum Beispiel in Museen und Sammlungen, Bildarchiven, (Kunst-)bibliotheken, Art Consulting, Kunsthandel (Galerien und Auktionshäuser), bei entsprechender Spezialisierung in der Bauforschung und Denkmalpflege, in Kulturmanagement, Erwachsenenbildung, Kunstvermittlung, (Kultur-)Tourismus, Kreativwirtschaft, in Verlagen (Printmedien und audiovisuelle Medien) sowie in spezifischen Sparten von Wirtschaftsunternehmen (z. B. Versicherungen mit Spezialisierung auf Kunstobjekten). Das Studium bildet die Grundlage für Tätigkeiten in Forschung und Lehre an Universitäten, Kunsthochschulen und anderen Forschungseinrichtungen.“

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf Teilstudiengang 01 „Kunstgeschichte“ (B.A.) (HF)**

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der Studien- und Prüfungsordnung klar und nachvollziehbar formuliert. Der Teilstudiengang fördert die grundlegende Methodenkompetenz sowie berufsfeldbezogener Qualifikationen.

Die Persönlichkeitsentwicklung im Teilstudiengang wird durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen hinreichend gefördert.

Die Berufs- und Tätigkeitsfelder, für die die Studierenden qualifiziert werden, sind offensichtlich schlüssig und werden im Curriculum sehr gut reflektiert. Die Studierenden werden im Hauptfach gut dazu befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Teilstudiengang 02 „Kunstgeschichte“ (NF)**

#### **Sachstand**

s.o.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Ziele des Teilstudiengangs sind nach Bewertung des Gutachtergremiums sinnvoll. Nach Gutachtermeinung bietet der Bachelorteilstudiengang im Nebenfach im Rahmen des Kombinationsbachelors eine gute Möglichkeit, Grundkompetenzen und einen Überblick im Nebenfach Kunstgeschichte zu gewinnen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Teilstudiengang 03 „Bildende Kunst“ (NF)**

#### **Sachstand**

Die Qualifikationsziele des Teilstudiengangs werden im § 2 der Studien- und Prüfungsordnung für Nebenfachteilstudiengang „Bildende Kunst“ an der Philipps-Universität Marburg folgendermaßen definiert:

„(1) Der Nebenfachteilstudiengang „Bildende Kunst“ vermittelt den Studierenden künstlerische Kenntnisse und Fähigkeiten. Das Studium der Bildenden Kunst dient der Entwicklung einer Gestaltungsästhetik und der Entfaltung einer künstlerischen Haltung und ebenso der Aneignung und Erprobung künstlerisch-technischer und handwerklicher Fertigkeiten. Die Studierenden sind nach Abschluss des Nebenfachteilstudiengangs in der Lage, grundlegende künstlerischtechnische und handwerkliche Fertigkeiten sowie gestalterische Verfahrensweisen anzuwenden und zu beurteilen. Darüber hinaus können sie individuelle künstlerische oder gestalterische Projektarbeiten und

Entwicklungsvorhaben erarbeiten und konkretisieren. Sie sind zudem in der Lage, ihre künstlerischen oder gestalterischen Projektarbeiten im Rahmen von Projektpräsentationen darzustellen sowie kritisch zu reflektieren und ihre künstlerische Position einzuschätzen. Der Nebenfachteilstudiengang „Bildende Kunst“ vermittelt Methoden und Konzeptionen der Bildenden Kunst im Kontext vorwiegend wissenschaftlicher Fächer an der Philipps-Universität.

(2) Im Nebenfachteilstudiengang „Bildende Kunst“ werden die Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Studierenden im Rahmen einer individualisierten und reflektierten Profilbildung durch die Begleitung der beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gefördert.

(3) In Abhängigkeit von der jeweiligen Fächerkombination schließt dieser Nebenfachteilstudiengang grundsätzlich folgende Tätigkeitsfelder und Expertisebereiche auf: künstlerische oder gestalterische Aufgaben im Rahmen von Kommunikations- und Publikationsvorhaben sowie Aufgaben, in denen künstlerische und kreative Sachkompetenz, Reflexionskompetenz und Präsentationskompetenz gefordert sind.

(4) Der Nebenfachteilstudiengang „Bildende Kunst“ ermöglicht den Zugang zum Masterstudiengang „Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen“ an der Philipps-Universität Marburg.“

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Ziele des Teilstudiengangs sind sinnvoll und angemessen. Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der Studien- und Prüfungsordnung klar und nachvollziehbar formuliert. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten sind insofern hinreichend definiert, als dass sich eine zukünftige Erwerbstätigkeit der Studierenden wahrscheinlich nicht nach dem Nebenfach, sondern nach dem Hauptfach richten wird.

Neben den berufsqualifizierenden Kompetenzen vermittelt der Studiengang weitere Befähigungen, mit dem Ziel, die Absolventinnen und Absolventen zu selbstständig denkenden und kommunikations- und teamfähigen Absolventinnen und Absolventen heranzubilden.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **3.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **3.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Sowohl die Mono- als auch die Kombinationsbachelorstudiengänge sehen den verpflichtenden Studienbereich der Marburg Skills im Umfang von 18 LP sowie eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP vor. Die Marburg Skills (MarSkills) sind hierbei für alle Bachelorstudierenden – Mono- als auch Kombibachelor – ein gemeinsames, verbindendes Element des Studiums in Marburg. Dahinter verbergen sich unbenotete, fachbezogene und überfachliche Schlüsselkompetenzen zu vielfältigen gesellschaftlichen Themen, wie zum Beispiel Klimaschutz oder Digitalisierung

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Teilstudiengang 01 „Kunstgeschichte“ (B.A.) (HF)**

##### **Sachstand**

Der Hauptfachteilstudiengang „Kunstgeschichte“ gliedert sich in die Studienbereiche Grundlagen und Einführung (30 ECTS-Punkte), Fallstudien (42 ECTS-Punkte), Systematik und Berufsfelder (24 ECTS-Punkte) und Abschluss (6 ECTS-Punkte).

Die Studierenden erwerben im Studienbereich Grundlagen und Einführung grundlegende Kenntnisse im gesamten Gegenstandsbereich des Fachs (Malerei, Plastik, Architektur, Grafik, Kunstgewerbe sowie der intermedialen Erscheinungsformen moderner und aktueller Kunstrichtungen und partiell der Massenmedien). Ihnen sind die zentralen Erkenntnisinteressen des Fachs, was die Entstehung, Erscheinung, Funktion und Wirkung von Werken der spätantiken bis zeitgenössischen Kunst Europas und (ab dem 16. Jh.) Amerikas in Ansätzen beinhaltet, vertraut. Sie beherrschen zudem grundlegende Methoden zur Analyse und Vermittlung von Kunstwerken und können diese in Methoden in Ansätzen auf weite Gegenstandsbereiche des Fachs anwenden.

Die Studierenden erwerben im Studienbereich Fallstudien vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Gegenstandsbereichen des Fachs (Malerei, Plastik, Architektur, Grafik, Kunstgewerbe sowie den intermedialen Erscheinungsformen moderner und aktueller Kunstrichtungen und partiell der Massenmedien). Ihnen sind die zentralen Erkenntnisinteressen des Fachs, was die Entstehung, Erscheinung, Funktion und Wirkung von Werken der spätantiken bis zeitgenössischen Kunst Europas und (ab dem 16. Jh.) Amerikas in Ansätzen beinhaltet, vertraut. Die Studierenden beherrschen grundlegende Methoden zur Analyse und Vermittlung von Kunstwerken und können diese Methoden auf den gesamten Gegenstandsbereich des Fachs anwenden.



Die Studierenden werden nach eigenen Angaben im Studienbereich Systematik und Berufsfelder vertiefte Kenntnisse in der methodischen Systematik des Fachs eingeführt und sind auf hohem Niveau zur Reflexion der Methoden des Studienfachs befähigt. Sie erwerben grundlegende Kenntnisse in berufsrelevanten Fachrichtungen und können konkrete praktische Erfahrungen in mindestens einem möglichen Berufsfeld erwerben.

Begleitend zur Bachelorarbeit reflektieren die Studierenden im Studienbereich Abschluss ihre angewandten Methoden der Kunstgeschichte und sind in der Lage, ihre Arbeitsweisen hinsichtlich der wissenschaftlichen Validität zu überprüfen.

Es ist ein externes Praxismodul im Hauptfachteilstudiengang innerhalb des Studienbereichs „Systematik und Berufsfelder“ gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Aufbau des Curriculums bildet die definierten Ziele gut ab.

Es wird positiv hervorgehoben, dass im Studiengang ein Praxismodul im Studienbereich „Systematik und Berufsfelder“ vorgesehen ist, welches die Studierenden mit auf die spätere Berufstätigkeit vorbereiten soll.

Ein Methodenmix der Lehr- und Lernformen ist in ausreichender Varianz gegeben. Durch die unterschiedlichen Formate werden die Studierenden aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse eingebunden.

Der Wunsch der Studierenden, Exkursionen und Veranstaltungen vor Originalen noch stärker in die Lehrangebote einzubinden, ließe sich für künftige Planungen berücksichtigen. Die vor Ort und in der Region vorhandenen fachlich einschlägigen Institutionen – Archive, Museen, Denkmalbehörde und -fachamt etc. – sind gut erreichbar und vielfach bereits mit der Universität vernetzt. Sie sollten gezielt in das Curriculum eingebunden werden. Die Berufspraxis sollte noch stärker in das Curriculum eingebunden werden.

Zudem könnte eine stärkere Sensibilisierung für die freien Berufe von Kunsthistoriker:innen durch entsprechende Praxisbezüge im Studium in Zusammenarbeit mit qualifizierten Lehrbeauftragten erzielt werden.

Durch eine engere Zusammenarbeit mit den anderen geisteswissenschaftlichen Fächern an der Universität Marburg könnte die weitgehend eurozentrisch aufgestellte Kunstgeschichte sich auf globale und transkulturelle Phänomene hin öffnen und so auch das Methodenspektrum um die hiermit verbundenen Theoriediskurse sukzessive erweitern.

Der Wunsch der Studierenden nach Ergänzung der bestehenden Prüfungsformate (Referate, Klausur, Hausarbeiten) etwa durch kuratorische Leistungen ließe sich aufbauend auf bestehende



Kooperationen mit Institutionen vor Ort, in denen bereits regelmäßig Ausstellungen stattfinden entsprechen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Berufspraxis sollte noch stärker in das Curriculum eingebunden werden.

### **Teilstudiengang 02 „Kunstgeschichte“ (NF)**

#### **Sachstand**

Der Nebenfachteilstudiengang „Kunstgeschichte“ gliedert sich in die Studienbereiche Grundlagen und Einführung (30 ECTS-Punkte), Fallstudien (12 ECTS-Punkte) sowie Systematik und Berufsfelder (6 ECTS-Punkte).

Im ersten Studienjahr sind die Module „Grundlagen und Einführung in die Architektur“, „Fallstudien-Basis I“, „Grundlagen und Einführung in die Architektur“, „Fallstudien-Basis II“ vorgesehen. Im zweiten Studienjahr belegen die Studierenden die Module „Grundlagen und Einführung in die Theorien und Methoden“, „Systematik und Berufsfelder-Basis“, „Fallstudien-Aufbau“ und „Systematik und Berufsfelder-Aufbau“.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Ziele des Teilstudiengangs werden im Aufbau und der Abfolge der Module gut abgebildet. Die Inhalte stimmen sehr gut mit der Studiengangsbezeichnung überein.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und angemessen. Sie entsprechen weitgehend der jeweiligen Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Teilstudiengang 03 „Bildende Kunst“ (NF)**

#### **Sachstand**

Der Nebenfachteilstudiengang „Bildende Kunst“ gliedert sich in die Studienbereiche Basismodule (12 ECTS-Punkte) und Aufbaumodule (36 ECTS-Punkte).

Inhalte des Studienbereichs Basismodule (Module „Grundlehre Grafik und Bildkomposition“ und „Grundlehre Malerei und Bildkomposition“) sind die Erprobung und Beurteilung grundlegender

technischer und handwerklicher Fertigkeiten sowie gestalterischer Verfahrensweisen in den Arbeitsbereichen Malerei und Zeichnung.

Inhalte des Studienbereichs Aufbaumodule (Module „Künstlerische Fertigkeiten und Verfahrensweisen 1“, „Künstlerische Strategien und Themen 1“, „Künstlerische Fertigkeiten und Verfahrensweisen 2“, „Künstlerische Strategien und Themen 2“, „Künstlerische Fertigkeiten und Verfahrensweisen 3“, „Künstlerische Strategien und Themen 3“, „Künstlerische Projekte 1“, „Künstlerische Projekte 2“) sind die Erprobung und Beurteilung zusätzlicher handwerklich-technischer Fertigkeiten sowie künstlerischer oder gestalterischer Verfahrensweisen und Materialien sowie die Entwicklung, Konkretisierung und Präsentation individueller künstlerischer oder gestalterischer Projektarbeiten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein, und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend.

Der Aufbau des Curriculums bildet die definierten Ziele gut ab. Ein Methodenmix der Lehr- und Lernformen ist in ausreichender Varianz gegeben. Durch die unterschiedlichen Formate werden die Studierenden aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse eingebunden.

Die Schwerpunkte des Studiengangs sind dezidiert Malerei und Grafik und bilden sich auch so in den Modulbeschreibungen ab. Das Gutachtergremium empfiehlt, dass der Studiengang seine medialen Bereiche und Lehrinhalte im Rahmen seiner Möglichkeiten (z.B. Workshops/praktische Seminare / Werkstätten) erweitert um Objekt/Skulptur/Installation, Film/Video, Performance, um ein zeitgemäßes und breiteres Spektrum abzubilden. Auch wenn, wie auf Nachfrage in der Gesprächsrunde mit den Lehrenden gesagt wurde, schon jetzt im Lehrplan weitere mediale Bereiche vertreten seien so wäre wünschenswert, wenn diese im Lehrplan und auch in den Modulbeschreibungen sich deutlicher abbilden.

Die theoretische / reflektierende Kontextualisierung der praktischen Arbeiten durch Lehrende der Kunst ist zu begrüßen.

Als sehr positiv werden die Arbeits- und Ausstellungsformate in Kooperation mit dem Marburger Museum und dem Marburger Kunstverein gesehen. Ein Vorschlag wäre auch hier die Intensivierung des Austauschs mit Kunst- und Kulturgeschichte z.B. durch gemeinsame Künstler:innengespräche, Co-Teaching etc.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Angebot im Bereich Bildende Kunst hinsichtlich der künstlerischen Felder sollte erweitert und dabei im Modulhandbuch präziser abgebildet werden.

### 3.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

#### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

##### **Sachstand**

Die Philipps-Universität Marburg versteht die Förderung von Studierendenmobilität als integrale Aufgabe einer international ausgerichteten Hochschule. Sämtliche Studien- und Prüfungsordnungen an der Philipps-Universität sehen daher in § 9 (bei Bachelorstudiengängen) ein Mobilitätsfenster vor, in dem sich ein Auslandsstudium von einem Semester ohne Studienzeitverlängerung in den Studiengang integrieren lässt.

Der Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften unterhält derzeit mit mehr als 50 Universitäten in 21 europäischen Ländern eine Erasmus-Partnerschaft. Über weitere Austauschpartner gehen jährlich Studierende und Lehrende in die USA, nach Australien und in andere Staaten. Über Austauschprogramme der Universität Marburg werden Studierende zu Beginn des Studiums informiert. Vor dem Auslandsstudienaufenthalt vereinbaren Studierende mit ECTS-Beauftragten in einem Learning Agreement, welche Module im Ausland bedient werden. Im Learning Agreement vereinbarte Moduläquivalenzen werden nach Rückkunft auf Basis des Transcripts of Records der Gasthochschule anerkannt.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium gelangt auf Grundlage der Ausführungen der Philipps-Universität zu der Einschätzung, dass die Möglichkeit der Studierendenmobilität in allen begutachteten Teilstudiengängen vorhanden ist. Allerdings wird diese Möglichkeiten von den Studierenden aus anderen fachlichnäheren Studiengängen nur wenig genutzt; Studierende sollen angeregt werden, im Ausland zu studieren. Hier könnten Umfragen helfen, um die Gründe zu erfahren, warum Studierende nicht ins Ausland gehen. Entsprechende Maßnahmen können dann abgeleitet werden.

Ebenso kann in der Orientierungswoche auf die Möglichkeit und die Vorteile eines Auslandsaufenthalts hingewiesen werden, wenn Studierenden noch am Anfang ihres Studiums stehen und damit genügend Planungszeit vorhanden ist. Ebenso können Appelle in den Lehrveranstaltungen helfen, die Idee von einem Auslandsaufenthalt bei den Studierenden zu bewerben.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 3.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

#### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

##### **Sachstand**

Die Hochschuldidaktik eröffnet ein systematisches Angebot an Qualifizierung und Beratung. Auf einer ersten Ebene bietet das Referat für Hochschuldidaktik hochschuldidaktische Workshops für Lehrende im Rahmen des Zertifikatsprogramms des Hochschuldidaktischen Netzwerks Mittelhessen (HDM) an. Darauf aufbauend begleitet es die Lehrenden bei ihrer individuellen Lehrentwicklung über Coachings und Beratungen. Schließlich werden auf Wunsch der Lehrenden ihre Veranstaltungen über Hospitationen oder Teaching Analysis Polls (TAP) evaluiert.

Im fachbereichszentralen Studiendekanat ist das Studien- und Prüfungsbüro der B.A./M.A.- Studiengänge des Fachbereichs angesiedelt sowie Allgemeine B.A./M.A.-Studienberatung mit Schnittstelle für Anrechnungswesen (Hochschulwechsler:innen, Auslandsrückkehrer:innen). Zum Studienbeginn wird jedem/r Studierenden ein/e Mentor/in aus dem hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal zur Seite gestellt, um größtmögliche Ansprechbarkeit besonders in der Studieneinstiegsphase herzustellen. Des Weiteren sind an fachbereichszentraler Stelle Schnittstellen für Erasmus/Internationales und IT-Support verortet.

#### b) Studiengangsspezifische Bewertung

##### **Teilstudiengänge 01 und 02 „Kunstgeschichte“ (HF/NF)**

##### **Sachstand**

Es lehren 5 Professor/inn/en mit einem Deputat von je 8 Stunden, die zu ca.  $\frac{3}{4}$  in den Studiengang eingehen; Synergien ergeben sich durch gemeinsame Lehrveranstaltungen mit anderen Professoren des Fachbereichs und dadurch, dass ein Großteil der Veranstaltungen des Studiengangs auch von Studierenden des BA-Studiengangs Kunst, Musik und Medien besucht wird.

Die Professur für Kunst der Moderne und Gegenwart wird nach Auskunft der Hochschule voraussichtlich zum Zeitpunkt der Akkreditierung wiederbesetzt sein. Sollte es im Verfahren zu Verzögerungen kommen, ist die erforderliche Lehre über Lehraufträge abdeckbar. Pro Semester werden in der Regel etwa drei Lehraufträge vergeben; insbesondere im Modulbereich Systematik und Berufsfelder werden Lehrangebote aufgrund der berufspraktischen Perspektiven häufig von Lehrbeauftragten durchgeführt.

Im wissenschaftlichen Mittelbau wird die Weiterqualifikation durch Promotion (gegenwärtig 3 Promovierende) und Habilitation (gegenwärtig 2 Habilitierende) angestrebt. Die universitäre

Weiterbildung zur Lehrentwicklung und Hochschuldidaktik wird von allen Statusgruppen, insbesondere dem Mittelbau, frequentiert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist prinzipiell festzuhalten, dass die Teilstudiengänge in Bezug auf die personellen Ressourcen hinreichend gut ausgestattet sind. Die Lehre wird ausreichend durch hauptamtlich Lehrende abgedeckt. Das akademische Lehrpersonal erscheint für die berufliche Qualifizierung der Studierenden entsprechend der Studiengangsziele fachlich besonders gut geeignet.

Um die notwendige Weiterbildung und Qualifizierung der Lehrenden sicherzustellen, bietet die Universität zahlreiche Möglichkeiten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Teilstudiengang 03 „Bildende Kunst“ (NF)**

#### **Sachstand**

Um alle Module erfolgreich zu absolvieren, müssen die Studierenden insgesamt Veranstaltungen im Umfang von 32 SWS besuchen. Eine ordentliche Professur (100%, Lehrdeputat 18 SWS) steuert max. 8 SWS bei. (Eine Besonderheit der künstlerischen Professur ist, dass sie im Gegensatz zu Professuren wissenschaftlicher Fächer ein deutlich höheres Lehrdeputat hat.) Die Wissenschaftliche Angestellte apl. Professor (100%, Lehrdeputat 18 SWS) steuert 4 SWS bei. Bei der Lehrkraft für besondere Aufgaben (75%, Lehrdeputat 8 SWS) sind für den Teilstudiengang 12 SWS sowie 4 SWS der Künstlerischen Mitarbeiterin (50%, 4 SWS) vorgesehen. Je nach semesterabhängiger Beauftragung werden bis zu 36 weitere SWS über Lehrbeauftragte, deren Veranstaltungen auch für den Teilstudiengang zur Verfügung stehen, erbracht. Die Profile aller Lehrbeauftragten zeichnen sich durch eine für ihren Bereich spezielle, mindestens auf einen einschlägigen Hochschulabschluss und beruflicher Praxis in ihrem Bereich begründete Expertise aus.

Im Akkreditierungszeitraum wird voraussichtlich die Qualifikationsstelle der/s Künstlerischen Mitarbeiter/in 50 % neu besetzt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist prinzipiell festzuhalten, dass der Teilstudiengang in Bezug auf die personellen Ressourcen hinreichend gut ausgestattet sind. Die Lehre wird ausreichend durch hauptamtlich Lehrende abgedeckt. Das akademische Lehrpersonal erscheint für die berufliche Qualifizierung der Studierenden entsprechend der Studiengangsziele fachlich besonders gut geeignet.

Um die notwendige Weiterbildung und Qualifizierung der Lehrenden sicherzustellen, bietet die Universität zahlreiche Möglichkeiten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **3.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

##### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

###### **Sachstand**

Hörsäle und Seminare stellt die Universität allgemein zur Verfügung. Der Hörsaal H sowie die Hörsäle im zentralen Hörsaalgebäude sowie die Räume 01A01-04, 05A10 und 05A12 in der Wilhelm-Röpke-Str. 6 verfügen über eine Multimediaausrüstung, auch weitere Lehrräume der Universität, z. B. an den Standorten Pilgrimstein 16, Deutschhausstr. 3 und Wolfstraße, sind nach Auskunft der Hochschule adäquat für eine medial basierte Lehre hergerichtet. Die Bibliothek, die sich im 2018 neu eröffneten Bau der UB befindet, umfasst einen umfangreichen Buch- und Zeitschriftenbestand sowie Video- und DVD-Bestand und bietet für Film- und Fernsehanalysen sowie Sicht- als auch Schnittplätze (8 Arbeitsplätze zur DVD- und VHS-Sichtung, 5 digitale Schnittplätze mit der Software Premiere). Das Medienzentrum bietet zudem technische und gestalterische Unterstützung für die Herstellung eigener Videos und Podcasts an.

Das Kunstgebäude der Philipps-Universität Marburg wurde 1925-1927 errichtet und gehört zu den wichtigsten deutschen Bildungsbauten der 1920er Jahre. Am ursprünglichen integrativen Konzept in Form der gemeinsamen Nutzung durch kunst- und kulturwissenschaftliche Lehr- und Forschungsinstitute sowie damit verbundener Sammlungen hat sich wenig verändert.

Das deutsche Dokumentationszentrum für Kunstgeschichte (DDK) ist aus dem Fotoarchiv des kunstgeschichtlichen Instituts hervorgegangen und zu einem autonomen Forschungszentrum mit eigenem Bau gewachsen. Es umfasst eine Sammlung von über zwei Millionen fotografischen Aufnahmen und ist über Projekte international vernetzt.

##### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Teilstudiengang 01 und 02 „Kunstgeschichte“ (B.A.) (HF), „Kunstgeschichte“ /NF)**

###### **Sachstand**

Da das Institut maßgeblich nur an drei Hauptfachstudiengängen und einem Nebenfachstudiengang beteiligt ist (sowie partiell am MA Studiengang Cultural Data Studies), kann der Studiengang auf



große Anteile der Arbeitszeit des technisch-administrativen Personals zugreifen: 1 75%-Stelle, 1 50%-Stelle, 1 25%-Stelle (jedem der Prof. stehen 25% Sekretariat zu, 25% werden für das Geschäftszimmer gerechnet). Technisch: 2 stud. Hilfskraftstellen für die Diathek und auch für IT-Fragen; IT-Support durch den FB. Hinzu kommen ganzjährig ca. 4-6 Tutor\*innen und gelegentlich die Unterstützung weiterer Hilfskraftstellen des Instituts.

Das Kunstgebäude der Philipps-Universität Marburg ist dezidiert für die kunstwissenschaftlichen Fächer gegründet worden und bietet entsprechend für die Kunstgeschichte hervorragende Bedingungen. Für die Lehre stehen zur Verfügung: Im Kunstgebäude: Hörsaal, Übungsraum (bedingt nutzbar – nicht für reguläre LV), Übungsräume der Musikwissenschaft und der Archäologie (gelegentlich nutzbar); Nutzung von Hörsälen und Übungsräumen im Hörsaalgebäude.

Die Teilbibliothek Kunstgeschichte gehört zur Bereichsbibliothek Kunst- und Kulturwissenschaften, sie besitzt 76.788 Bände und verfügt über 50 Leseplätze und 8 PCArbeitsplätze.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studiengänge verfügen nach Ansicht des Gutachtergremiums alle über eine hinreichende Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals und der Raumausstattung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Teilstudiengang 03 „Bildende Kunst“ (NF)**

#### **Sachstand**

Als technisch-administratives Personal ist für das Institut für Bildende Kunst eine halbe Sekretariatsstelle vorgesehen. Als Lehrkraft für besondere Aufgaben, die mit dem Schwerpunkt Druckgrafik auch die Werkstätten in dem Bereich betreut, übernimmt die Lehrkraft dort entsprechende Aufgaben mit Unterstützung durch eine studentische Hilfskraft. Außerdem sind eine Künstlerische Mitarbeiterin, 50%, eine Wissenschaftliche Mitarbeiterin, 100% (apl. Prof.) und eine Professur für Grafik und Malerei am Institut tätig. Außerdem sind am Institut mehrere Lehrbeauftragte tätig.

Am Institut für Bildende Kunst stehen den Studierenden des Teilstudiengangs am Standort Gutenbergstraße ein Zeichensaal, ein Malsaal, ein PC-Saal mit 10 PCs inklusive professioneller Gestaltungsprogramme sowie die Druckgrafischen Werkstätten zur Verfügung. Am Standort Gutenbergstraße sind insbesondere die in den Druckwerkstätten vorhandenen Druckpressen (2 Tiefdruckpressen, 2 Lithografiepressen, 2 Siebdrucktische) als technisch hochwertige Maschinen zu nennen, die gemeinsam mit dazugehörigen Belichtungsanlagen, Schleifbecken, Entwicklungsanlage und einer

Laborzeile die Funktionalität der Druckgrafikwerkstatt ausmachen. Für die Druckvorstufen sind im PC-Saal außerdem zwei hochwertige Tintenstrahl- Plotter vorhanden.

Die Seminarräume (Zeichen-, Mal- und PC-Saal) können außerhalb der Seminarzeiten von Studierenden als Lernräume genutzt werden. Einzelne Seminare werden im Multimedia-Raum im Ateliergebäude Rudolf-Bultmann-Straße 4b stattfinden.

Den Studierenden werden je nach Veranstaltung in unterschiedlichem Umfang Arbeitsmaterialien zur Verfügung gestellt. Farben, Stifte, Leinwände, etc. werden in der Regel von den Studierenden besorgt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Ausstattung (Unterrichtsräume, Werkstätten) wurde von den Studierenden grundsätzlich als positiv bewertet. Die Kursgrößen wurden von den Studierenden ebenfalls positiv bewertet, allerdings sei es nicht immer leicht, in die gewünschten Kurse zu kommen.

Insgesamt wird die Ressourcenausstattung als weitestgehend ausreichend beurteilt. Nach Auskunft der Hochschule besteht für die Studierenden des Nebenfachs Bildende Kunst grundsätzlich die Möglichkeit, die Arbeitsräume und Werkstätten des Instituts für Bildende Kunst zu nutzen. Diese wird bisher von Nebenfachstudierenden, sog. Exportstudierenden nicht in dem Umfang wahrgenommen, wie es wünschenswert wäre. Das Curriculum des Nebenfachs mit seinen Qualifikationszielen sei aber so aufgebaut, dass es auch ohne diese Räume einen guten fachlichen Einblick in die bildenden Künste vermittelt. Das Gutachtergremium sieht die Möglichkeit und Anregung zur Nutzung von Arbeitsräumen und Lagermöglichkeiten auch durch die Nebenfachstudierenden als grundlegend für ein qualifiziertes Studium an. Das Gutachtergremium regt an, der Zugang zu den Werkstätten im selben zeitlichen Umfang und derselben Flexibilität zu gewährleisten wie für die Masterstudierenden. Möglich ist zudem ein zukünftig etwas erhöhter Raumbedarf durch einen medial erweiterten Lehrplan.

Nichtwissenschaftliches Personal ist ausreichend vorhanden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.



### 3.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

#### a) Studiengangübergreifende Aspekte

##### **Sachstand**

Module, die primär auf die Aspekte Wissen und Verstehen abzielen, werden durch schriftliche Prüfungsformen wie Klausuren, Hausarbeiten oder Portfolios abgeschlossen. Bei den praxis- und projektorientierten Modulen können Referate, Medien und Materialpräsentationen sowie praxisbezogene Eigenarbeiten als Prüfungsformen gewählt werden. Die Prüfungen finden nicht in festen Prüfungszeiträumen statt, da sich die geeigneten Prüfungszeiten entsprechend der verschiedenen Prüfungsformen stark unterscheiden. Während Klausuren in der letzten Semesterwoche bzw. in den ersten vorlesungsfreien Wochen stattfinden, werden Hausarbeiten normalerweise im Verlauf der vorlesungsfreien Zeit angefertigt. Alle Prüfungen sollen aber i.d.R. in dem Semester abgeschlossen werden, in dem das jeweilige Modul absolviert wird. Fast alle Module beider Studiengänge erstrecken sich über ein Semester, maximal zwei Semester. Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen und -modalitäten werden nach Auskunft der Hochschule im Zuge der Evaluationen des Studiengangs stetig überprüft und bei Bedarf angepasst.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Prüfungssystem in den Studiengängen ist sinnvoll aufgebaut und wird seitens des Gutachtergremiums als angemessen bewertet. Alle Prüfungen werden modulbezogen und kompetenzorientiert durchgeführt. Es wäre zu prüfen, ob andere Prüfungsformen wie das Kuratieren einer kleinen Ausstellung, Projektarbeiten, eine Führung zu organisieren und durchzuführen als Prüfungsform ermöglicht werden können. Hier könnte auch eine Kooperation mit dem Studiengang „Bildende Kunst“ (NF) stattfinden.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 3.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

#### a) Studiengangsspezifische Bewertung

##### **Teilstudiengänge 01 und 02 „Kunstgeschichte“ (B.A.) (HF) „Kunstgeschichte“ (NF)**

##### **Sachstand**

Für den Studiengänge werden jährlich eine Orientierungswoche des Instituts im Rahmen des FB veranstaltet, wo die Studierenden eingehend über den Studienverlauf informiert werden. Hinzu

kommen die Tutorien der Grundlagenmodule und die Studienberatungen. Änderungen und Neuigkeiten erfahren die Studierenden über den Institutsnewsletter, die -homepage und die Fachschaft.

Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind nach eigenen Angaben weitgehend überschneidungsfrei, da Klausuren in der letzten Woche der Vorlesungszeit oder der Folgewoche stattfinden und Hausarbeiten gänzlich in der vorlesungsfreien Zeit angefertigt werden. Referat und Thesenpapier (z. B. in den Modulen Fallstudien - Vertiefung) werden aus didaktischen Gründen innerhalb der Lehrveranstaltung absolviert und diskutiert. Aufgrund der Vielgestaltigkeit der Themen und Formate gibt es häufig mehrere Teilprüfungen innerhalb eines Moduls.

Die Prüfungsbelastung der Studierenden wird nach Auskunft der Hochschule über Lehrevaluierungen und durch Gespräche mit Studierenden und der Fachschaft reflektiert. Die Prüfungsdichte bewegt sich im Hauptfach im üblichen Rahmen und ist im Nebenfach gering.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Generell hält das Gutachtergremium die beiden Studiengänge für gut studierbar. Der Studienbetrieb ist gewährleistet, die Studierenden werden in Ihrem Studienverlauf und in Prüfungsfragen gut betreut und der Musterstudienverlaufsplan gibt transparent Auskunft. Prüfungsleistungen werden dem Studienstand der Studierenden angepasst und sukzessive gesteigert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Teilstudiengang 03 „Bildende Kunst“ (NF)**

#### **Sachstand**

Vor Beginn des Studiums wird eine Orientierungseinheit für das Kunststudium am Institut für Bildende Kunst angeboten. Dies schließt die Beratung durch Fachschaftsvertreter\*innen und des Kollegiums mit ein. Über die Webseite des Instituts sind Informationen zum Studiengang und relevante Links abrufbar. Es besteht außerdem die Möglichkeit persönliche Beratungstermine mit den Teilstudiengangverantwortlichen zu vereinbaren.

Bei einer Regelstudienzeit von 3 Semestern müssen Studierende durchschnittlich ca. 3 Module ergo 6 Prüfungen einschließlich Studienleistungen im Semester absolvieren. Evaluationen werden nach den ersten Semestern überprüfen, inwieweit Workloads und Prüfungsbelastungen angepasst werden müssen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studienbetrieb ist gewährleistet, die Studierenden werden in Ihrem Studienverlauf und in Prüfungsfragen gut betreut und der Musterstudienverlaufplan gibt transparent Auskunft. Prüfungsleistungen werden dem Studienstand der Studierenden angepasst.

Die Inhalte und Anforderungen der einzelnen Module sind aus Sicht des Gutachtergremiums zeitlich ausgewogen und durch die zugewiesenen ECTS-Punkte nachvollziehbar gewichtet. Das Gutachtergremium schätzt die Studienplangestaltung sowie die Prüfungsdichte und –organisation als angemessen.

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

An der Philipps-Universität besteht gemäß § 28 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Bachelor- bzw. Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg die Möglichkeit, auf Antrag das Studium ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchzuführen, „sofern die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs ein Teilzeitstudium nicht ausschließt. Bei einem bewilligten Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines Teilzeitstudiums dringend empfohlen.“

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist diese Möglichkeit nachvollziehbar und grundsätzlich zu begrüßen. Sie bietet Studierenden, für die aus familiären oder beruflichen Gründen ein Vollzeitstudium zumindest teilweise eine Herausforderung darstellt, eine zusätzliche Flexibilität.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 3.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

#### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

##### **Sachstand**

Die Lehrenden können über den Institutsetat und zusätzliche Mittel regelmäßig Tagungsreisen zur Weiterbildung durchführen. Forschungsfreisemester sind nach sieben Semestern Lehrbetrieb möglich und werden kollegial so koordiniert, dass dieser Rhythmus möglichst eingehalten werden kann.

Als Künstler\*innen und Gestalter\*innen sind die Lehrenden in die fachlichen Diskurse auf nationaler und internationaler Ebene involviert. Sowohl das festangestellte Kollegium als auch die Lehrbeauftragten am Institut für Bildende Kunst sind regelmäßig in ihren spezifischen Fachgebieten im Rahmen von Ausstellungen, Projekten und Publikationen aktiv. Die Forschungsergebnisse der einzelnen Lehrenden sind auf der Institutswebseite und im Personalhandbuch gelistet. Forschungsfreisemester werden bisher unregelmäßig wahrgenommen. Drittmittel werden am Institut für Bildende Kunst projektbezogen eingeworben. Im Rahmen von Kolloquien und Vortragsreihen werden verschiedene Aspekte der Bildenden Kunst reflektiert.

BA-Studierende können an diversen praktischen Projekten des Instituts für Bildende Kunst im Rahmen ihrer Veranstaltungen und darüber hinaus mitwirken. Die Studierenden profitieren in der Regel von den kommunizierten Erfahrungshorizonten der Lehrenden. Aktuelle fachliche Diskursen, Weiterentwicklungen und künstlerischen Tendenzen wird in den Veranstaltungen und nach Möglichkeit durch neue Lehraufträge in den Aufbaumodulen Raum gegeben. Workshops sorgen dafür, dass sich Lehrende in neuen Techniken und künstlerische Verfahrensweisen zugunsten des Angebotsspektrums für die Studierenden fortbilden.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studiengänge reflektieren zweifelsohne den aktuellen internationalen Forschungsstand. Alle Lehrenden sind in die Forschung eingebunden, aktuelle Forschungsthemen werden von ihnen auch in den Studiengängen integriert. Zur Überprüfung der didaktisch-methodischen Qualität des Curriculums werden die regelmäßigen zentralen Lehrveranstaltungsevaluationen der Hochschule, an denen sich der Fachbereich beteiligt, genutzt.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*

### **3.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Der Studienerfolg wird in Zusammenarbeit mit dem Referat Qualitätssicherung in Studiengängen im Rahmen der kontinuierlichen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge analysiert. Die zentral aufbereitete Kennzahlenanalyse und die Studienverlaufsstatistik bilden hierfür die wichtigste Datenbasis. Sie führen Einschreibe- und Absolventendaten zusammen und ermöglichen unter Wahrung des Datenschutzes eine längsschnittliche Studienverlaufs- und Studienerfolgsanalyse. Sie bilden häufig den Ausgangspunkt für tiefergehende Analysen des Studienerfolgs durch nachfolgende quantitative oder auch qualitative Evaluationen und Datenanalysen. Auch die jährlich durchgeführte und inhaltsspezifisch ausgewertete Absolventenstudie spielt beim Monitoring und der qualitativen Einordnung des Studienerfolgs eine wichtige Rolle. Im Rahmen von gemeinsamen Ergebnisbesprechungen zwischen dem Referat Qualitätssicherung in Studiengängen und dem Studiengang werden die Ergebnisse der Analysen gemeinsam aufgearbeitet und daraus Maßnahmen zur Erhöhung des Studienerfolgs und der Weiterentwicklung des Studiengangs abgeleitet und implementiert.

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

##### **Teilstudiengang 01 und 02 „Kunstgeschichte“ (B.A.) (HF), „Kunstgeschichte“ (NF)**

#### **Sachstand**

Die Teilstudiengänge haben einen professoralen Studiengangsbeauftragten, der für ein bis zwei Teilstudiengänge zuständig ist. In seinen Aufgaben wird er vom wissenschaftlichen Mittelbau unterstützt und stimmt sich mit der Fachschaft und den anderen Studiengangsbeauftragten des Instituts ab. Neben regelmäßigen Lehrveranstaltungsevaluationen kann das Kolloquium am Ende des Studiengangs als Ort zur Bewertung und Reflexion über den Studiengang dienen. Das studentische Feedback und Wünsche nach Anpassungen werden von Fachschaft, Studienberatung sowie allen Institutsmitgliedern ins Direktorium getragen und dort gemeinsam diskutiert.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Philipps-Universität Marburg verfügt über verschiedene Instrumente und Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre, die in den Studiengängen eingesetzt werden und ein kontinuierliches Monitoring sicherstellen.

Es ist daher zu erwarten, dass auch in den Bachelorkombinationsstudiengängen ein kontinuierliches Monitoring stattfinden wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Teilstudiengang 03 „Bildende Kunst“ (NF)**

#### **Sachstand**

Das Qualitätsmanagement des Teilstudiengangs wird am Fachbereich in Kooperation von Studiengangverantwortung und Studiendekanat abgestimmt. In Kooperation mit der Abteilung für Qualitätssicherung im Dezernat III Studium und Lehre der Universität werden Evaluationen über Veranstaltungen und Workloads sowie Absolvent\*innen-Befragungen vorbereitet, durchgeführt und gemeinsam ausgewertet.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen stattfindende Monitoring des Studiengangs als gut. Das Monitoring umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden.

Adäquate Evaluationsmaßnahmen wie Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen, Absolventenbefragungen sowie Studierenden- und Absolventenstatistiken werden nachweislich und unter Berücksichtigung des Datenschutzes durchgeführt. Die genannten Maßnahmen sind zur kontinuierlichen Beobachtung und Nachjustierung des Studiengangs geeignet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **3.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Der Abbau bestehender Benachteiligungen und die Förderung der Chancengleichheit von Frauen in Studium und Forschung zählt für die Philipps-Universität zu den leitenden Grundsätzen. Durch die Einrichtung eines familienfreundlichen Arbeits- und Lebensklimas wird die Vereinbarkeit von Studium, wissenschaftlicher Arbeit oder Beruf mit Familienverantwortung unterstützt. Darüber hinaus

soll ein diskriminierungssensibles Arbeits-, Lehr und Lernumfeld ermöglicht werden. Zur Umsetzung dieser Ziele hat die Philipps-Universität ein Gleichstellungskonzept erstellt.

Die Familienförderung, der Nachteilsausgleich und die Möglichkeit auf ein Teilzeitstudium sind hochschulweit in § 28 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Bachelor bzw. Masterstudiengängen an der Philipps-Universität geregelt. Die Fachbereiche können darüberhinausgehende Regelungen in ihren Prüfungsordnungen erlassen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium attestiert der Hochschule ein umfassendes Gleichstellungskonzept, das auf zentraler und dezentraler Ebene gleichermaßen umgesetzt wird. Der Fokus liegt dabei v. a. auf dem Abbau bestehender Benachteiligungen und der Förderung der Chancengleichheit von Frauen in Studium und Lehre. Es existieren entsprechende Maßnahmen wie Familienförderung und Nachteilsausgleich. Alle hochschulweit definierten Maßnahmen werden dabei erkennbar auf Studiengangsebene umgesetzt.

Hinsichtlich des Profils einer familienfreundlichen Universität bietet der Familienservice der Universität Informations- und Unterstützungsangebote. Auch in der Prüfungsordnung finden sich geeignete Regeln zum Nachteilsausgleich und der Ermöglichung eines familienfreundlichen Studiums.

Die Hochschule insgesamt wird von den Studierenden als barrierefrei beschrieben. Für Probleme sorgen die Behindertentoiletten, die oft defekt sind und nicht genutzt werden können. Die Studierenden haben sich für eine Nachbesserung eingesetzt. Die oftmals defekten Behindertentoiletten sollten dringend regelmäßig auf die einwandfreie Funktion kontrolliert werden und entsprechend Instand gehalten werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

*Nicht angezeigt*

### **3.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

*Nicht angezeigt*

### **3.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

*Nicht angezeigt*

### **3.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

*Nicht angezeigt*





### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

- Da es sich um die Akkreditierung eines Teilstudiengangs-Konzepts handelt, wurde mit dem Einverständnis des Gutachtergremiums gemäß § 24 Abs. 5 MRVO auf eine Vor-Ort-Begehung verzichtet. Ergänzend wurde ein Austausch zwischen Gutachtergremium und Studiengangsleitung am 23.01.2023 abgehalten.

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen

#### **3 Gutachtergremium**

##### **3.1 Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer**

- Prof. Dr. Ursula Frohne, Professorin für Kunstgeschichte mit dem Schwerpunkt „Moderne“, Institut für Kunstgeschichte, Westfälische Wilhelms-Universität Münster
- Prof. Susanne Lorenz, Professorin für Bildende Kunst, Universität der Künste Berlin

##### **3.2 Vertreter der Berufspraxis**

- Dr. Martin Bredenbeck, Deutscher Verband für Kunstgeschichte e.V.

##### **3.3 Vertreterin der Studierenden**

- Sevgi Ciftci, Universität zu Köln, Masterstudium in Musikwissenschaft und Kunstgeschichte

## **IV Datenblatt**

### **1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung**

Da es sich bei den begutachteten Teilstudiengängen um Konzepte handelt, liegt noch keine Studierendenstatistik vor.



## 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	05.12.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	15.12.2022
Zeitpunkt der Begehung:	23.01.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, QM
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Anhang

### § 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 4 Studiengangsprofile

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

## 9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und



Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.  
<sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)